

**Kindergartenordnung**  
**Ortsteil: Gratwein**  
**Betriebsnummer: 60614002**

**I.**  
**Betriebsjahr**

Für den **Jahresbetrieb** beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

Der Kindergarten ist während den Weihnachtsferien und den Osterferien geschlossen. In den Energieferien ist der Kindergarten in Betrieb.

**II.**  
**Öffnungszeiten**

1. Die Betreuungsgruppen **2 und 4** des Kindergartens werden in **Halbtagsform ohne Mittagsverpflegung** geführt und diese sind an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Die Kinder müssen in der Zeit von 07:00 Uhr bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden und sind ohne Ausnahme in der Zeit von 12:00 Uhr bis spätestens 13:00 Uhr wieder abzuholen.
2. Die Betreuungsgruppen **1 und 3** des Kindergartens werden in **Ganztagsform mit Mittagsverpflegung** geführt und diese sind an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Gruppe 1) und in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Gruppe 3) geöffnet. Die Kinder müssen in der Zeit von 07:00 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden und sind ohne Ausnahme in der Zeit von 16:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr (Gruppe 1) bzw. in der Zeit von 14:00 Uhr bis spätestens 15:00 Uhr (Gruppe 3) wieder abzuholen.
3. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine **Überziehung der** von den Eltern / Erziehungsberechtigten bereits bei der Anmeldung des Kindes angegebenen bzw. individuell **gewählten Betreuungszeiten automatisch die Verrechnung höherer Elternbeiträge auslöst. Daher sind diese individuell gewählten Betreuungszeiten von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu beachten bzw. unbedingt einzuhalten.**

**III.**  
**Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten**

1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre Kinder in den Kindergarten zu bringen und von dort auch wieder rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass ihre Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten von

einer geeigneten Person begleitet werden. Die Kinder sind von einer erwachsenen Person der betreffenden gruppenführenden Kindergartenpädagogin persönlich zu übergeben und beim Abholen abzumelden.

2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Besuch des Kindergartens unter Beachtung der festgesetzten Öffnungszeiten [Punkt I. und II.] regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, haben die Eltern / Erziehungsberechtigten hiervon die gruppenführende Kindergartenpädagogin ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben unbedingt dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten besuchen. Erkrankungen von Kindern sind der gruppenführenden Kindergartenpädagogin ehestens zu melden. **Infektionskrankheiten müssen sofort gemeldet werden. Bei Wiederbesuch des Kindergartens ist ein ärztliches Attest beizubringen.**

#### IV.

#### Sozial gestaffelte Elternbeiträge, weitere pauschale Beiträge

1. **Ab Beginn des Betriebsjahres werden die sozial gestaffelten Elternbeiträge** gemäß den geltenden Bestimmungen des StKBFG an die Eltern / Erziehungsberechtigten **vorgeschrieben**.
2. Die sozial gestaffelten Elternbeiträge werden gemäß § 31 StKBBG **10x im Betriebsjahr verrechnet**. Zur korrekten Berechnung dieser vorgenannten sozial gestaffelten Elternbeiträge haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die hierfür erforderlichen **Unterlagen der ha. Gemeindeverwaltung termingerecht und vollständig vorzulegen**. Alle weiteren und in diesem Zusammenhang stehenden Informationen ergehen gesondert.
3. Die Vorschreibung der Mittagsverpflegung in der Ganztagsbetreuung wird aufgrund der **tatsächlich konsumierten Mahlzeiten** jeweils im Folgemonat erfolgen. Die Anzahl der konsumierten Essen müssen auf den Listen von den **Eltern unterschrieben werden**, sollte die Unterschrift nicht erfolgen wird von der Richtigkeit ausgegangen und an die Buchhaltung zur Verrechnung weitergeleitet. Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Kind bis spätestens 8.00 Uhr vom Essen abmelden.

Um Kenntnisnahme und Einhaltung der Kindergartenordnung wird ersucht!

Die Kindergartenleiterin:

Elfriede Taferner eh.

Für den Kindergartenerhalter:

BGM Harald Mülle eh.